

Zur Diskussion

Der zivilrechtliche Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bürger

Dr. INGO FRITSCHKE, wiss. Oberassistent,
und Prof. Dr. habil. MARTIN POSCH,
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Eine wesentliche Aufgabe des sozialistischen Rechts besteht in der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Bürger. Eine wachsende Einflußnahme auf diesen Prozeß erfordert sowohl die weitere juristische Ausformung und Realisierung der vielfältigen Mitwirkungsformen als auch den umfassenden Rechtsschutz der persönlichen Integrität und Freiheit. Die unmittelbare gegenseitige Abhängigkeit beider Komplexe gesellschaftlicher Beziehungen widerspiegelt sich in den Verfassungen der sozialistischen Länder, wobei die „persönlichen Rechte und Freiheiten“ in der neueren Rechtsentwicklung zunehmend als eigenständige Grundrechtskategorie gewertet werden und Bedeutung erlangen!

Das System der Ansprüche auf Achtung der Persönlichkeit im Zivilrecht der DDR

Die verfassungsrechtliche Garantie der persönlichen Integrität und Freiheit wird u. a. insbesondere durch die Normierung zivilrechtlicher Ansprüche zum Schutz der Persönlichkeitsrechte in §§ 7 und 327 ZGB konkretisiert und ausgestaltet. Dabei weist die Formulierung eines allgemeinen Anspruchs auf Achtung der Persönlichkeit im Rahmen der Grundsätze des sozialistischen Zivilrechts (§ 7 ZGB) auf die Bedeutung hin, die das Gesetz dieser Regelung im Gesamtkomplex der Zivilrechtsverhältnisse beimißt. Es wird deutlich, daß die Orientierung des ZGB auf den Bürger als Hauptadressaten die Beachtung der Gleichrangigkeit und gegenseitigen funktionellen Durchdringung von Vermögensbeziehungen, Versorgungsbeziehungen und persönlichen Beziehungen erfordert. Daher wird eine formale Begriffsbestimmung, die die Persönlichkeitsrechte im Grunde als „Restbestand“ der nicht bereits in Eigentums- oder Vertragsbeziehungen geregelten Rechte betrachtet², ihrer realen Stellung im sozialistischen Zivilrecht nicht gerecht. Eine gegenseitige Abgrenzung und Trennung der Vermögensrechte von den Nichtvermögensrechten ist schon deshalb nicht zulässig, weil die im 5. Teil des ZGB geregelten Verhaltenspflichten zur Schadens- und Gefahrenabwehr für alle genannten Bereiche gelten. Ansprüche zum Schutz der Persönlichkeit nach § 327 ZGB sind auch im Rahmen von Vertrags- und Versorgungsbeziehungen gegeben. Sie können insbesondere in folgenden Bereichen relevant werden:

- innerhalb des Mietrechts bei Konflikten im Zusammenleben der Mietergemeinschaft sowie im Verhältnis zum Vermieter (Tatbestände des Hausfriedensbruchs, Schutz der persönlichen Kommunikation, Abwägung zwischen schutzwürdiger persönlicher Aktivität und unzumutbaren Beeinträchtigungen)³;
- im Rahmen persönlicher Dienstleistungen zur Gewährleistung der Schweigepflicht des Auftragnehmers (§ 200 Abs. 2 und 3 ZGB)⁴ sowie zur Sicherung übergebener Unterlagen⁵;
- gegenüber Betrieben, die Verkehrs- und Nachrichtenleistungen erbringen und deren Verantwortlichkeit sich nach dem Zivilrecht bestimmt (z. B. Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses)⁶;
- im Verhältnis der Bürger zu den Kreditinstituten und Sparkassen (Schweigepflicht über Kontenstand und Kontenbewegung gemäß § 235 Abs. 2 ZGB)⁷;
- im Bereich der Zusammenarbeit von Bürgern in Gemeinschaften und bei der gegenseitigen Hilfe (Persönlichkeitsschutz von Bürgergemeinschaften, Wahrung der Persönlichkeitsrechte beim Handeln im und ohne Auftrag, Sorgfaltspflicht bei Gebrauchsüberlassung persönlicher Unterlagen gemäß § 280 Abs. 1 ZGB);
- innerhalb medizinischer Betreuungsverhältnisse hin-

sichtlich der Aufklärung des Patienten, der Entscheidung über Eingriffe, der Kommunikations- und Bewegungsfreiheit bei stationärer Behandlung und der ärztlichen Schweigepflicht⁸.

Die hier nur summarisch mögliche Übersicht verweist auf den einheitlichen Charakter des Systems der Verhaltens- und Sorgfaltspflichten, in das die Pflichten zur Achtung der Persönlichkeit auf verschiedenen Ebenen untrennbar integriert sind. Darüber hinaus bildet § 7 ZGB eine Grundsatzbestimmung im Rahmen der gesamten sozialistischen Rechtsordnung, die — unabhängig von der konkreten Möglichkeit, zivilrechtliche Ansprüche durchzusetzen — eine allgemeine verbindliche Pflicht zur Achtung der Persönlichkeit statuiert.⁹

Verfassungsmäßige Grundlagen und Umfang der Ansprüche bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten (§ 327 ZGB)

Die auf den o. g. Verfassungsnormen basierenden zivilrechtlichen Ansprüche richten sich unmittelbar auf den Schutz der persönlichen Integrität und Freiheit. Der Begriff „Persönlichkeitsrechte“ i. S. der §§ 7, 327 ZGB enthält somit eine notwendige Eingrenzung gegenüber der zum Teil gebräuchlichen Kennzeichnung der Grundrechte in ihrer Gesamtheit als sozialistische Persönlichkeitsrechte¹⁰ und ist auch nicht identisch mit den politischen Mitwirkungsrechten. Die Sicherung der persönlichen Integrität und Freiheit bildet jedoch die essentielle Voraussetzung für mitwirkendes Handeln und wird darüber hinaus auch unmittelbar im Prozeß der Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten wirksam. Insofern besteht — unter Berücksichtigung von Besonderheiten der Rechtsgestaltung und des Schutzes der verschiedenen Grundrechtskategorien¹¹ — ein enger funktionaler Zusammenhang zwischen Persönlichkeits- und Mitwirkungsrechten.

Unter Beachtung dieser Ausgangspunkte ergeben sich folgende, für das Zivilrecht relevante Bereiche des Persönlichkeitssschutzes:

1. der Integritätsschutz, der im einzelnen den Schutz der körperlichen Integrität (Leben, Gesundheit, Wohlbefinden)¹², der moralischen Integrität (Ehre, Ansehen, Würde), der persönlichen Dokumentation und persönlichen Identität (Unterlagen, Bildnisse, Namen) und der unmittelbaren Lebens- und Wohnumwelt (persönlicher Bereich) umfaßt;
2. der Schutz der Entscheidungsfreiheit (Gewissens- und Glaubensfreiheit) und der Aktivitätsfreiheit (körperliche Bewegungsfreiheit, Freizügigkeit, Meinungsfreiheit);
3. der Schutz der individuellen schöpferischen Arbeit und ihrer Ergebnisse (Urheber-, Neuerer- und Erfinderrechte).

Funktionen und Voraussetzungen der Ansprüche nach § 327 Abs. 1 ZGB

Die charakteristische Schutzfunktion der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit wird im Rahmen des § 327 ZGB durch die Präventionswirkung der normierten Achtungspflichten in Verbindung mit Abwehr- und Restitutionsansprüchen realisiert. Der zentrale Anspruch gemäß § 327 Abs. 1 ZGB richtet sich dabei auf die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes. Im Unterschied zur Verantwortlichkeit nach §§ 330 ff. ZGB erfolgt die Restitution hierbei — bedingt durch die besonderen Erscheinungsformen der zu erfassenden Verletzungsfolgen — in der Regel nicht über Geldleistungen, sondern über ein (gerichtlich erzwingbares) Verhalten des Verletzers, das die negativen Folgen der Verletzungshandlung mindert oder aufheben soll. Die dazu im Gesetz genannten Maßnahmen des Widerrufs und der öffentlichen Richtigstellung können durch weitere geeignete Festlegungen des Gerichts (z. B. Verpflichtung zur Entschuldigung, Auferlegen einer Schweigepflicht) ergänzt oder ersetzt werden, wenn damit die Interessen des Verletzten wirkungsvoller geschützt werden. Dies alles wird ergänzt durch die Pflicht zum Schadenersatz, soweit ein materieller Schaden i. S. des § 336 Abs. 1 ZGB zugefügt